OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000813/12/JK**

Datum: **Linz, 30. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.07.2025, GZ: BHVB/924170059587/24, wegen Übertretung des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.07.2025, GZ: BHVB/924170059587/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 70 Abs 1 TGG 2024 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 22.07.2024, 09:45 Uhr
   Ort: C-Straße

Anlässlich einer am 22.07.2024 durchgeführten Kontrolle betreffend tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Bestimmungen am Betrieb A__ (aaa), C-Straße, wurde Folgendes festgestellt und Sie haben daher zu verantworten:
Zum Zeitpunkt der Kontrolle war bei der Stalltür des Schweinestalles kein Schloss vorhanden, womit kein unbefugter Zutritt verhindert werden konnte.
Am 07.09.2023 wurde Herrn A__ schriftlich die Frist zur Mangelbeseitigung bis zum 30.11.2023 verlängert.
Gem. Anhang 1, Abschnitt I, Abs. 2 der Schweinegesundheitsverordnung müssen Ein- und Ausgänge von Schweineställen gegen unbefugten Zutritt gesichert werden.
Herr A__ ist dieser Aufforderung wiederholt nicht nachgekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. Anhang 1, Abschnitt I, Abs. 2 der Schweinegesundheitsverordnung
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und weitere Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 22.07.2024 um ca. 09:45 Uhr wurde am Betrieb des Bf in C-Straße, eine tierschutz- und tierseuchenrechtliche Kontrolle unter anderem durch den Zeugen D__ durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war der Zeuge E__ als Betriebshelfer am Betrieb des Bf tätig.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Schweinestall des Bf bzw. dessen Ein- und Ausgänge im Kontrollzeitpunkt nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert werden könnten.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend die ggst. Kontrolle samt Lichtbildern, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Insbesondere gab der Zeuge D__ an, nach der Schweinegesundheitsverordnung sei vorgesehen, dass der Schweinestall gegen das Betreten von Unbefugten gesichert werden müsse, in welcher Form auch immer. Im vorliegenden Fall sei das eben nicht der Fall gewesen. Es sei – wie auf Abbildung bbb ersichtlich – ein Schloss bei der Schweinestalltür vorhanden gewesen, aber es habe keine Möglichkeit gegeben, das abzusperren, weil eben kein Schlüssel vorhanden gewesen sei. Kein Schlüssel, kein Schloss. Es sei nicht vorgesehen gewesen, dass man das irgendwie zusperren könne. Er habe alle Fotos gemacht. Die Abbildung ccc sei ein Foto von der Innenseite des Schweinestalls. Er könne heute nicht mehr sagen, ob es noch mehrere Schweinestalltüren gegeben habe. Das sei auf jeden Fall die ggst. Tür gewesen, die ihm aufgefallen sei. Der Zeuge konnte nicht mehr sagen, ob er den Riegel – wie auf Lichtbild auf Seite 83 des Behördenakts ersichtlich – gesehen habe. Selbst wenn er da gewesen sei, sei kein Schloss da gewesen, damit man das versperren hätte können. Er habe nirgends im Stallbereich ein Schloss gesehen, das man dranhängen hätte können und das versperren hätte können. Selbst wenn der Riegel da gewesen sei, würde er diesen Riegel nicht als versperrbar beurteilen, weil eben kein Schloss da gewesen sei, mit dem man diesen hätte versperren können. Über Vorhalt des Vorbringens des Bf, wonach der Riegel mit einem Vorstecker versperrt werde, führte der Zeuge weiters aus, dass für ihn nicht ersichtlich sei, wie der Bf dann aus dem Stall hinauskomme, wenn er das so mache. Er habe auch nicht spezifisch nach einem Vorstecker gesucht. Zudem sei seiner Meinung nach die Tür, die er fotografiert habe, der Haupteingang zum Schweinestall, zumindest seien sie da immer hineingegangen. Er könne aber nicht zu 100% sagen, ob es auch eine andere Tür als Zugang zum Stall gebe.

Der Zeuge E__ gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er, als die ggst. Kontrolle stattgefunden habe, Betriebshelfer am Betrieb des Bf gewesen sei. An dem Tag, an dem er gearbeitet habe, habe er ins Haus gehen und sich einen Schlüssel holen müssen, also im Vorraum des Hauses, und dann sei er zum Saustall gegangen und habe diesen aufgesperrt. Über Vorhalt der Abbildung Nr. bbb in der ggst. Anzeige gab der Zeuge an, dass das die Tür sei, die er aufgesperrt habe. Das sei die erste Tür links, wenn man in den Hof reingehe und man gehe eben da bei dieser Tür in den Schweinestall hinein. Im Schweinestall sei da noch eine Tür drinnen gewesen. Das sei die Tür mit dem Riegel gewesen. Bei der Tür auf Abbildung Nr. bbb sei er hineingegangen, die habe er auch gesperrt, und dann gehe man durch den Stall durch und könne bei einer anderen Tür, wo der Riegel drauf sei, wieder hinaus. Das sei die Tür gewesen, wo so ein Vorstecker drinnen gewesen sei. Den habe er auch am konkreten Tag vor Beginn seiner Arbeit entfernt. Als der Zeuge zu arbeiten begonnen habe, sei beim Betrieb des Bf immer alles zugesperrt gewesen. Er sei am Vortag nämlich auch dort gewesen. Er sei sich da sicher, dass beim Bf immer alles zugesperrt gewesen sei, als er zum Arbeiten angefangen habe.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem vom Bf vorgelegten Lichtbild auf S. 83 des Behördenakts nicht um die Tür laut Abbildung Nr. bbb handeln kann, da die Tür laut Abbildung Nr. bbb nach außen nach rechts aufgeht und die Tür auf dem Lichtbild auf S. 83 nach außen nach links aufgeht. Ebenso wenig kann es sich bei dem Lichtbild auf S. 83 um die Tür auf Abbildung Nr. ccc in der Anzeige handeln, da beide Lichtbilder die Innenseite des Schweinestalls zeigen und auf dem Lichtbild auf S. 83 Fliesen bzw. eine halb geflieste Wand und kein Holztürrahmen, auf der Abbildung Nr. ccc in der Anzeige jedoch ein Holztürrahmen und keine geflieste Wand ersichtlich sind.
Selbst wenn es zu einer Verwechslung von zwei Stalltüren durch den Zeugen E__ bei seiner Aussage gekommen ist, bestätigte dieser einerseits die Angaben des Bf, dass bei einer Stalltür ein Riegel mit einem darin befindlichen Vorstecker vorhanden gewesen sei und er am Kontrolltag diesen Vorstecker vor Beginn seiner Arbeiten auch entfernt habe. Andererseits gab der Zeuge wiederholt an, dass er am Kontrolltag den Schweinestall aufgesperrt habe. Er habe in das Haus des Bf gehen und im Vorraum des Hauses einen Schlüssel holen müssen. Jedenfalls sei beim Betrieb des Bf immer alles zugesperrt gewesen, als der Zeuge zu arbeiten begonnen habe. Er sei auch am Vortag beim Betrieb des Bf gewesen und er sei sich sicher, dass beim Betrieb des Bf immer alles zugesperrt gewesen sei, wenn er zu arbeiten begonnen habe. Er mache auch selbst immer alles zu, auch zu Hause. Es ist für das Verwaltungsgericht kein Grund ersichtlich, weshalb der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge hier falsche Angaben machen sollte, zumal er wiederholt und mit Nachdruck äußerst glaubwürdig schilderte, dass der Schweinestall des Bf immer versperrt gewesen sei, wenn er dort zu arbeiten

begonnen habe, und er am Kontrolltag und am Tag zuvor am Betrieb des Bf gearbeitet habe. Der Zeuge D__ gab demgegenüber an, dass der Schweinestall nicht gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert habe werden können und insbesondere das Schloss auf Abbildung Nr. bbb nicht versperrbar gewesen sei. Er konnte jedoch keine Angaben dazu machen, ob er den Riegel wie auf dem Lichtbild auf S. 83 ersichtlich gesehen habe und ob es noch eine andere Tür als Zugang zum Stall gegeben habe.
Im Ergebnis bestehen angesichts dieser Zeugenaussagen beim erkennenden Gericht nach wie vor Zweifel dahingehend, ob der Schweinestall des Bf bzw. dessen Ein- und Ausgänge zur Tatzeit am Tatort tatsächlich nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Punkt 2., Abschnitt I, des Anhangs 1 der Schweinegesundheitsverordnung (SchwG-VO), BGBl. II Nr. 406/2016 idF BGBl. II Nr. 405/2021, lautet:

„Allgemeine Anforderungen an Stallhaltungen, Auslaufhaltungen und Offenstallhaltungen
Abschnitt I

Bauliche Voraussetzungen
[…]
2. Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden können.
[…]"

§ 70 Abs 1 Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 224), BGBl. I Nr. 53/2024, lautet:

„Allgemeine Strafbestimmung

§ 70. (1) Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder den sonstigen im unmittelbar anwendbaren Recht der EU auf dem Gebiet des Tiergesundheits- und Tierseuchenrechts enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt, mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
[…]"

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und

die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie festgestellt, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass der Schweinestall des Bf bzw. dessen Ein- und Ausgänge zur Tatzeit am Tatort tatsächlich nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert werden konnten. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner